



Gebührenordnung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Samtgemeinde Sickinge

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2012 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Sickinge in seiner Sitzung am 29.03.2022 nachstehende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

Das Standesamt Sickinge hat den gesetzlichen Auftrag, Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften in würdevollem Rahmen durchzuführen.

§ 2

Für die Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft sind wie folgt zusätzliche Gebühren zu entrichten:

| | |
|---------------------------------------|----------|
| 1.1 Eheschließung im Rittersaal | 100,00 € |
| 1.2 Nutzung des Flügels im Rittersaal | *50,00 € |

*Zu den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Beträgen tritt die Umsatzsteuer in der in § 12 (1) UStG jeweils festgelegten Höhe.

§ 3

Gebührensschuldner sind die Antragsteller.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt im Zusammenhang mit den Gebühren für die Eheschließung.

Diese Gebührenordnung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 20.12.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Sickte, den 01.04.2022



Kelb
Samtgemeindebürgermeister

